

S T A T U T E N 2000

VERBAND

THURGAUER

ELEKTRO-INSTALLATIONSFIRMEN

VThEI

vom 23. März 2000

(genehmigt an der Generalversammlung
vom 23. März 2000)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines und Mitgliedschaft

Art. 1	Name und Sitz	4
Art. 2	Zweck und Aufgaben	4
Art. 3	Mitgliedschaft: Arten und Voraussetzungen	4
Art. 4	Aufnahme und Ernennung: Zuständigkeit	5
Art. 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
Art. 6	Austritt, Erlöschen und Übergang der Mitgliedschaft	6
Art. 7	Ausschluss von Mitgliedern	6
Art. 8	Finanzielles	7

II. Organisation

Art. 9	Organe	7
Art. 10	Generalversammlung	7
Art. 11	Vorstand	9
Art. 12	Kontrollstelle	9
Art. 13	Geschäftsstelle	10
Art. 14	Kommissionen	10

III. Auflösung und Liquidation des VThEI und Schlussbestimmungen

Art. 15	Auflösung	10
Art. 16	Schlussbestimmungen	11

I. Allgemeines und Mitgliedschaft

Art. 1 Name und Sitz

Der Verband Thurgauer Elektro-Installationsfirmen (VThEI) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Sitz des Vereines ist Weinfelden¹.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

2.1 Zweck

Der Verband bezweckt die Wahrung und Förderung der politischen, wirtschaftlichen und beruflichen Interessen des Elektro- und Telematik-Installationsgewerbes im Kanton Thurgau. Der VThEI kann alle zur Erfüllung dieses Zweckes notwendigen, den Interessen des Berufsstandes entsprechende Massnahmen treffen.

2.2 Aufgaben

Dem VThEI obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Förderung und Erhaltung eines freien und selbständigen Elektro- und Telematik-Installationsgewerbes sowie Förderung und Erhaltung eines hohen Qualitätsstandards;
- b. Förderung des Lehrlingswesens, der Lehrlingsausbildung und der Fachschulen;
- c. Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung der Mitglieder sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- d. Förderung guter Arbeits- und Sozialverhältnisse;
- e. Einflussnahme auf die Politik, Verwaltung und Behörden, soweit dadurch die Berufsinteressen berührt werden;
- f. Information und Beratung der Mitglieder des VThEI;
- g. Pflege der Kollegialität unter den Mitgliedern.

Art. 3 Mitgliedschaft: Arten und Voraussetzungen

3.1 Aktivmitglied

- a. In den Verband kann als Mitglied aufgenommen werden, wer ein schriftliches Aufnahmegesuch einreicht und folgende Voraussetzungen (kumulativ) erfüllt:
 1. eine im Kanton Thurgau Elektro- und / oder Telematik-Installationsfirma besitzt oder betreibt und im Handelsregister eingetragen ist oder ein Elektrizitätswerk mit einer unbeschränkten Installationsbewilligung ist,
 2. die Firma sich gleichzeitig um die Mitgliedschaft beim VSEI bewirbt und
 3. im Besitz einer durch die zuständige Instanz erteilte unbeschränkte Installationsbewilligung zur Ausführung elektrischer Anlagen ist. Im Fall einer Telematik-Installationsfirma über einen technischen Leiter mit höherer Fachprüfung, fachtechnischem Ingenieurabschluss einer höheren Lehranstalt oder einem eidgenössischen Fachausweis als Elektro-Telematiker verfügt.

¹ Zur Zeit: Thomas-Bornhauser-Strasse 14, 8570 Weinfelden

- b. Die Aktivmitgliedschaft wird für die Gesamtheit der Firma und unter Einschluss aller Filialbetriebe und Zweigniederlassungen im Verbandsgebiet des Kantons Thurgau erworben².

3.2 Freimitglieder

Als Freimitglieder können aufgenommen werden:

- a. aus dem Geschäftsleben ausgeschiedene Inhaber oder leitende Angestellte, wie Geschäftsführer eines Aktivmitgliedes, sofern sie ihre Unternehmung aus Alters- oder ähnlichen Gründen aufgeben oder
- b. Personen, welche sich im Verband oder in der Berufsausbildung besondere Verdienste erworben haben.

3.3 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden, wer sich durch herausragende Leistungen für den Verband ausgezeichnet hat.

Art. 4 Aufnahme und Ernennung: Zuständigkeit

4.1 Vorstand

Der Vorstand beschliesst über:

- a. die Aufnahme von Aktivmitgliedern. Ein ablehnender Entscheid kann auch ohne Angabe von Gründen erfolgen. Er kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an die Generalversammlung weiter gezogen werden;
- b. die Ernennung von Freimitgliedern.

4.2 Generalversammlung

Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Art. 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Rechte der Aktivmitglieder

Den Aktivmitgliedern stehen folgende Rechte zu:

- a. Antragsrecht an der Generalversammlung,
- b. aktives- und passives Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung,
- c. Rekursrecht,
- d. Zugang zu den Dienstleistungen des Verbandes.

5.2 Pflichten der Aktivmitglieder

Den Aktivmitglieder obliegen folgende Pflichten:

- a. Wahrung der Verbandsinteressen,
- b. Einhaltung der Statuten,
- c. Einhaltung eines allfälligen bestehenden Gesamtarbeitsvertrages,
- d. Befolgung der von den zuständigen Verbandsorganen gefassten Beschlüssen sowie der von ihnen abgeschlossenen Vereinbarungen und Verträge,
- e. fristgerechte Bezahlung der statutarisch beschlossenen Verbandsbeiträge sowie des Eintrittsbeitrages.

² Gemäss Art. 18.3 VSEI-Statuten (Ausgabe 1999) sind Zweigniederlassungen in jedem Verbandsgebiet bei der dortigen Sektion Mitglied

5.3 Rechte und Pflichten der Freimitglieder und der Ehrenmitglieder

Freimitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen. Freimitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht, jedoch ein Antragsrecht.

Art. 6 Austritt, Erlöschen und Übergang der Mitgliedschaft

6.1 Austritt

Der Austritt eines Aktivmitgliedes aus dem Verband kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigung muss mit eingeschriebenem Brief bis zum 30. Juni eines Jahres beim Sekretariat eintreffen. Ein Austritt aus dem VThEI hat automatisch den Verlust der Aktivmitgliedschaft beim Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen (VSEI) zur Folge; umgekehrt hat ein Austritt aus dem VSEI automatisch den Verlust der Aktivmitgliedschaft aus dem VThEI zur Folge.

6.2 Erlöschen der Aktivmitgliedschaft

Die Aktivmitgliedschaft und automatisch auch die Mitgliedschaft beim VSEI erlischt mit dem Tag:

- a. der Geschäftsaufgabe;
- b. der Firmenauflösung;
- c. des Konkurses;
- d. des Todes des Inhabers bei Einzelfirmen;
- e. der Löschung einer juristischen Person bzw. Personengesellschaft aus dem Handelsregister.

6.3 Übergang

Geht die Unternehmung auf Erben oder Nachfolger über, so bleibt die Aktivmitgliedschaft bestehen, sofern die Voraussetzungen der Statuten über die Mitgliedschaft erfüllt sind und die Erben oder Geschäftsnachfolger innert drei Monaten ihren Beitritt schriftlich anzeigen. Ist mit dem Verkauf der Unternehmung ein Namenswechsel verbunden, gilt für die Geschäftsnachfolger das normale Aufnahmeverfahren.

Art. 7 Ausschluss von Mitgliedern

7.1 Zuständigkeit

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet auf Antrag des Verbandes nach Anhörung des auszuschliessenden Mitgliedes die Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Ausschluss erfolgt unter Bekanntgabe der Gründe, wie beispielsweise Nichtmehrerfüllen der Mitgliedschaftsvoraussetzungen gemäss Art. 3 dieser Statuten.

7.2 Ausschluss aus dem VSEI

Der Ausschluss aus dem VThEI hat automatisch den Ausschluss aus dem VSEI zur Folge.

Art. 8 Finanzielles

8.1 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

8.2 Ausgeschiedene Mitglieder

Ausgeschiedene Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch auf das Vermögen des VThEI. Sie bzw. deren Rechtsnachfolger bleiben dem Verband gegenüber für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten uneingeschränkt haftbar.

8.3 Mitgliederbeitrag

Zur Abdeckung seiner Finanzbedürfnisse erhebt der VThEI:

- a. eine von der Generalversammlung festgelegte Eintrittsgebühr von mindestens 1500 Franken sowie
- b. einen jährlich von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag, der sich zusammensetzt aus:
 1. Grundbeitrag von mindestens 100 Franken und
 2. eines zusätzlichen Beitrages in Promillen der für die SUVA massgebenden Vorjahreslohnsumme des Mitgliedes.

8.4 Beitragsbefreiung

Ehrenmitglieder und Freimitglieder bezahlen keine Mitgliederbeiträge.

II. Organisation

Art. 9 Organe

Organe des Verbandes sind:

- a. die Generalversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. die Kontrollstelle.

Art. 10 Generalversammlung

10.1 Allgemein

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des VThEI und entscheidet endgültig in allen Angelegenheiten des Verbandes.

10.2 Aufgaben

In die Befugnisse der Generalversammlung fallen:

- a. die Wahlen:
 1. des Vorstandes und des Präsidenten;
 2. der Kontrollstelle;
 3. der Mitglieder von Kommissionen;

- b. die Abnahme:
 - 1. der Jahresberichte des Präsidenten und der Ressortchefs;
 - 2. der Jahresrechnung (Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr) mit Bilanz, des Budgets und die Déchargeerteilung an den Vorstand und die Geschäftsstelle;
 - 3. des Protokolls der Mitgliederversammlung;
- c. die Beschlussfassung über:
 - 1. die Statuten;
 - 2. allgemeinverbindliche Reglemente und weitere Anträge des Vorstandes;
 - 3. der Mitgliederbeiträge, des Eintrittsbeitrages sowie des Budgets;
 - 4. die Behandlung von Streitigkeiten;
 - 5. die Anträge von Mitgliedern;
 - 6. den Ausschluss von Mitgliedern;
 - 7. die Auflösung und Liquidation des Verbandes.

10.3 Anträge von Mitgliedern

Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung sind mindestens 30 Tage vor Versammlungsbeginn schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

10.4 Einberufung und Leitung

- a. Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich, in der Regel im Frühjahr, unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Tagen schriftlich einberufen. Sie kann einzig über die in der Einladung angegebenen Geschäfte beschliessen.
- b. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn:
 - 1. mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies durch schriftliche Eingabe verlangen;
 - 2. der Vorstand eine Einberufung als dringend erachtet.
- c. Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten, in seiner Abwesenheit durch den Vizepräsidenten, geleitet.

10.5 Wahlen und Abstimmungen

- a. An der Generalversammlung hat jedes Aktiv- und Ehrenmitglied eine Stimme. Stellvertretung durch schriftlich Bevollmächtigte aus der gleichen Firma ist zulässig;
- b. Wahlen und Abstimmungen erfolgen im offenen Handmehr, sofern die Versammlung auf Antrag nicht geheime Wahl oder Abstimmung beschliesst;
- c. bei Beschlüssen über die Entlastung der Organe haben diejenigen Stimmberechtigten kein Stimmrecht, welche in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung beteiligt waren, ausgenommen die Kontrollstelle;
- d. jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, eine Wahl in den Vorstand oder in ein anderes Organ für eine Amtsdauer anzunehmen bzw. eine leitende Persönlichkeit seiner Firma dafür zur Verfügung zu stellen;
- e. für Beschlüsse gilt:
 - 1. in der Regel werden sie mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst;
 - 2. bei Statutenänderungen sowie allgemeinverbindlichen Reglementen oder dgl. ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder nötig;
 - 3. bei Auflösung des VThEI ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich.

Art. 11 Vorstand

11.1 Amtsdauer und Zusammensetzung

- a. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre; in der gleichen Funktion ist viermalige Wiederwahl zulässig. Der Vorstand besteht aus:
 1. dem Präsidenten,
 2. dem Vizepräsidenten sowie
 3. drei bis fünf weiteren Mitgliedern.
- b. Wählbar ist, wer im aktiven Geschäftsleben bei einem Aktivmitglied steht. Tritt eine Änderung im Arbeitsverhältnis eines Gewählten innerhalb seiner Firma ein oder wechselt er seinen Arbeitsplatz, so hat eine Neuwahl stattzufinden.

11.2 Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich selbst, ausser dem Präsidenten, der von der Generalversammlung gewählt wird. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Der Vorstand gibt sich ein Vorstandshandbuch, in welchem Aufgaben, Befugnisse, Sitzungsablauf, Spesenreglement, Protokollierung usw. festgehalten sind.

11.3 Aufgaben

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a. Vertretung des VThEI nach aussen,
- b. Führung der Geschäfte des VThEI,
- c. Vorbereitung der Generalversammlung und Vollzug deren Beschlüsse,
- d. Verwaltung des Verbandsvermögens,
- e. Zuständigkeit für sämtliche Geschäfte und Aufgaben, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

11.4 Vertretungsbefugnis

Der Präsident oder der Vizepräsident zeichnen kollektiv zu zweien mit dem Sekretär oder dem Kassier rechtsverbindlich.

11.5 Entschädigung

Der Vorstand, die Delegierten sowie die Kommissionsmitglieder haben Anspruch auf eine Entschädigung für ihre Tätigkeit zu Gunsten des VThEI gemäss Spesenreglement.

Art. 12 Kontrollstelle

12.1 Bildung der Kontrollstelle und Amtsdauer

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einer Ersatzperson. Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren und der Ersatzperson beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

12.2 Aufgaben

Die Kontrollstelle hat folgende Aufgaben:

- a. prüft die Jahresrechnung des VThEI inkl. Jahresrechnung der Elektrofachschule,

- b. erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag auf Abnahme oder Rückweisung der Jahresrechnung sowie Déchargeerteilung.

Art. 13 Geschäftsstelle

13.1 Führung Geschäftsstelle

Der Vorstand kann für die laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle einrichten und eine geschäftsführende Person, welche nicht Mitglied des VThEI zu sein braucht, einsetzen.

13.2 Aufgaben

Die Geschäftsstelle steht unter der Aufsicht des Vorstandes und wird gemäss Weisungen des Vorstandes tätig. Die geschäftsführende Person hat in sämtlichen Verbandsangelegenheiten eine beratende Stimme.

Art. 14 Kommissionen

14.1 Einsetzung

Die Generalversammlung kann Kommissionen bestimmen:

- a. zur Beratung und Behandlung besonderer Aufgaben;
- b. zur Vertretung in anderen Organisationen und Verbänden.

14.2 Berichterstattung

Die Kommissionen berichten regelmässig, mindestens jährlich ein Mal, dem Vorstand, gegebenenfalls der Generalversammlung, über ihre Tätigkeit.

III. Auflösung und Liquidation des VThEI und Schlussbestimmungen

Art. 15 Auflösung

15.1 Zuständigkeit für die Liquidation

Falls die Generalversammlung gemäss Art. 10.5 lit. f. Ziff. 3 die Auflösung des VThEI beschlossen hat, ist der Vorstand mit der Liquidation beauftragt.

15.2 Vermögen

Wird die Auflösung beschlossen, so wird das nach Tilgung sämtlicher Schulden verbleibende Vermögen dem VSEI zu treuhänderischer Verwaltung übergeben. Der VSEI hat das Vermögen zinstragend anzulegen und zu verwalten, bis sich im Gebiet des VThEI eine neue Sektion bildet. Erfolgt innert zehn Jahren nach Auflösung keine Neugründung, so ist das Vermögen für berufliche Ausbildung und Weiterbildung im Elektro-Installationsgewerbe zu verwenden.

Art. 16 Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten mit Genehmigung durch die Generalversammlung in Mannenbach-Salenstein vom 23. März 2000 unter Ablösung der Statuten vom 14. Mai 1970 in Kraft.

VERBAND THURGAUER ELEKTRO-INSTALLATIONSFIRMEN

Der Präsident

Der Sekretär

Bruno Etter

Fürsprecher Heinrich Bütikofer